

NEWSLETTER

Sehr geehrte Kunden,

Der Sommer steht vor der Tür und wir freuen uns auf warme Temperaturen, Sonnenschein und laue Sommerabende. Bevor Sie in die Ferien gehen, möchten wir Sie wie gewohnt über die für Sie wichtigen Änderungen im Arbeits- und Steuerrecht informieren.

Keine roten oder gelben Karten für Ihre Arbeitnehmer

Jetzt geht es endlich los, das Fieber hat ein Ende. Endlich Fußball. Damit die WM Ihren Betriebsfrieden jedoch nicht nachhaltig stört, sollten Sie vielleicht vorab folgende Themen mit Ihren Mitarbeitern klären.

Selbst wenn eine ganze Reihe von Spielen während der Arbeitszeit stattfinden, ist das alleine kein Grund, nicht zu arbeiten. Fußball ist reines Privatvergnügen. Kein Arbeitnehmer darf also ohne einen guten Grund seinen Arbeitsplatz verlassen.

Aber das muss noch kein Grund sein, das Büro zur fußballfreien Zone zu erklären.

Hat der Arbeitgeber grundsätzlich eine private Nutzung des Internets erlaubt, dürfen Fans auch während der Arbeitszeit Ergebnisse der Gruppenspiele online nachschauen. Dasselbe gilt, wenn die Angestellten während der Arbeitszeit Radio hören dürfen – solange ihre Arbeitsfähigkeit dadurch nicht eingeschränkt wird.

Augenmaß sollte man auch bei der Auswahl der passenden Kleidung halten. Wenn der Angestellte keine Kundentermine hat, spricht wenig dagegen, im Trikot der Lieblingsmannschaft zu erscheinen.

Problematisch könnte allerdings ein übertriebener Alkoholkonsum werden. Ein Arbeitnehmer ist selbstverständlich verpflichtet, in einem arbeitstauglichen Zustand im Betrieb zu erscheinen. Wer am nächsten Morgen mit einer Alkoholfahne am Arbeitsplatz erscheint, kann nach Hause geschickt werden.

Was aber, wenn Sie ausgerechnet in den nächsten vier Wochen abends aus dringenden Gründen Überstunden anordnen müssen? Das wäre dann selbst während des Endspiels Pech für die betroffenen Arbeitnehmer.

Am Ende kommt es auf den guten Willen auf beiden Seiten an. Dazu war kürzlich eine

hübsche Geschichte zu lesen. Die Belegschaft der Sportwagenmanufaktur Aston Martin in Großbritannien hatte die Geschäftsleitung gebeten, die Spiele der englischen Nationalmannschaft sehen zu dürfen. Die ausgefallene Arbeitszeit sollte nachgearbeitet werden, die englische Geschäftsleitung zeigte sich einverstanden. Wenige Tage vor Beginn der WM entschied der damalige

Mutterkonzern Ford jedoch dagegen. Bei Ford in Amerika seien keine Fußballpausen vorgesehen und deshalb durften auch die englischen Mitarbeiter von Aston Martin nicht fernsehen. Die Laune hat das, wie man hört, in England nicht gesteigert. Aston Martin gehört heute nicht mehr zu Ford. Aber das soll andere Gründe haben.

(Katharina von Randow)

Index ja, nein, vielleicht?

Wesentliche Grundlage des sozialen Friedens ist in Luxemburg die Indexierung der Gehälter. Dabei werden die Löhne automatisch nach einem gesetzlich festgelegten System an die Lebenshaltungskosten angepasst. Wenn die Lebenshaltungskosten nach einem bestimmten Referenzindex steigen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, sämtliche Löhne entsprechend anzupassen.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können strafrechtlich geahndet werden.

Allerdings hat der Staat am 11. April 2010 eine interessante Ausnahme von dieser Regel

beschlossen. Nunmehr sollen die Gehälter von nach Luxemburg entsandten Arbeitnehmern nicht mehr an der automatischen Gehaltserhöhung teilnehmen, wenn sie das luxemburgische Mindestgehalt übersteigen. Was in aller Regel der Fall sein wird, wenn jemand für einen befristeten Zeitraum ins Ausland versetzt wird.

Wann für alle anderen die nächste Indexerhöhung kommt, wird die Statec in den nächsten Tagen verkünden.

(Katharina von Randow)

Steuern – aktuell

Der luxemburgische Premierminister hat am 5. Mai 2010 seine Rede zur Lage der Nation vor der Abgeordnetenversammlung gehalten und eine Reihe von Maßnahmen erklärt, welche die Regierung in den nächsten Wochen ergreifen will. Wir möchten Ihnen einige dieser Maßnahmen näher vorstellen, da sie steuerliche Auswirkungen haben, die auch Sie selbst betreffen.

1. Der Höchststeuersatz für privates Einkommen wird auf 39% angehoben; hinzu kommt eine Krisensteuer von 0,8%. Die Solidaritätssteuer wird bei zu versteuernden Einkommen von unter 300.000€ auf von 2,5% auf 4% und bei höheren Einkommen auf 6% angehoben.

Zusammen mit dem Pflegeversicherungsbeitrag von 1,4% führt dies zu einem Abgabensatz von maximal 43,588%.

2. Zinseinkünfte, die natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg von Banken erhalten, werden zunächst mit einer Quellensteuer von 10% belegt. Hinzu kommen die Krisensteuer von 0,8%, die Solidaritätssteuer von 4% bzw. 6% (berechnet auf Basis der Steuerlast) und der Pflegeversicherungsbeitrag von 1,4%, so dass Zinseinkünfte mit einem Maximalsatz von 12,85% besteuert werden.
3. Einkünfte natürlicher Personen mit Wohnsitz in Luxemburg aus Dividenden werden mit einer Quellensteuer von 15% belegt, was zusammen mit den bereits genannten zusätzlichen Abgaben (Krisensteuer, Solidaritätssteuer und Pflegeversicherungsbeitrag) zu einer Gesamtbelastung von 18,148% führt.
4. Bei Kapitalgesellschaften wird der aktuelle Körperschaftssteuersatz beibehalten, während die Solidaritätssteuer um 1% von 4% auf 5% angehoben wird, die auf Basis der Steuerlast berechnet werden. Beteiligungsgesellschaften und andere Gesellschaften ohne kommerzielle Tätigkeit unterliegen einer Pauschalbesteuerung

Per Gesetz vom 31.3.2010 hat Luxemburg verschiedene internationale Steuerabkommen ratifiziert und ein Verfahren zum Informationsaustausch auf Anfrage eingeführt. Seit dem 1.1.2010 sind Doppelbesteuerungsabkommen mit Aserbaidschan, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Georgien, Indien und Moldawien in Kraft.

Wie bereits in einem früheren Newsletter erwähnt, können Anträge auf Rückerstattung der im Ausland gezahlten Mehrwertsteuer, die nach dem 1.1.2010 gestellt werden, nur noch auf elektronischem Weg und im Land des Antragstellers gestellt werden. Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verweisen für weitere Details zudem auf das Internetportal der Mehrwertsteuerverwaltung, das Sie unter dem Link :

<http://www.aed.public.lu/vatrefund/>

erreichen können. Hier werden die Modalitäten näher beschrieben, die ein luxemburgischer Steuerpflichtiger einhalten muss, um die Vorsteuer zurückzuerhalten, die er im EU-Ausland gezahlt hat.

(Benoît Servais)

Die (wirtschaftliche) Attraktivität älterer Arbeitsloser

Die Regierung plant eine Reihe von Maßnahmen, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Zum einen sollen sich Arbeitslose bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist bei der ADEM einschreiben.

Die ADEM verspricht sich davon, die betroffenen Personen auf diese Weise möglichst gleich im Anschluss an das alte Arbeitsverhältnis wieder in Lohn und Brot zu bringen.

Während es bisher so war, dass nur Arbeitslose, die mehr als 20 Jahre gearbeitet haben und über fünfzig Jahre alt sind sechs Monate länger Arbeitslosengeld beziehen konnten, wird diese Altersgrenze nun gesenkt. Die Möglichkeit der Verlängerung des Arbeitslosengeldbezuges steht nun bereits denjenigen zur Verfügung, die 45 Jahre alt sind.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass Unternehmer bei der Einstellung von älteren Arbeitslosen

finanzielle Unterstützung bekommen können. Bei der Einstellung von einem Angestellten über 45 Jahren werden beispielsweise die Sozialversicherungsabgaben von der ADEM bis zu dessen Rentenalter übernommen. Dadurch bekommt der Arbeitgeber seinen Anteil den Arbeitgeberanteil der Sozialabgaben erstattet. Vorausgesetzt der Angestellte war mindestens einen Monat lang arbeitslos und soll vollzeitbeschäftigt. Hinsichtlich der Arbeitszeit wären allerdings auch noch andere Konstellationen möglich. (Katharina von Randow)

Sprechen Sie uns an, wenn Sie das Thema interessiert.

Sehr geehrte Kunden,

wir wünschen Ihnen schöne Ferien, rege Umsätze und gutgelaunte Kunden. Wir stehen Ihnen selbstverständlich auch in den Sommermonaten für Ihre Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Alhard von Ketelhodt

Luxembourg, Juni 2010